

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der

Stadt Werneuchen

Am Markt 5

16356 Werneuchen

vertreten durch den Bürgermeister, Burkhard Horn,

- nachfolgend *Stadt* genannt -

und der

Karlo, Knorren, Ritterbecks GbR

Am Hartebeuer 12

41849 Wassenberg

vertreten durch Herrn Hans-Leo Ritterbecks

- nachfolgend *Erschließungsträger* genannt -

wird der folgende städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Schillerstraße/Pommernstraße“ (nachfolgend nur B-Plan genannt) abgeschlossen.

Präambel

Der Erschließungsträger beabsichtigt, auf einer Fläche von ca. 5.800 m² ein Wohngebiet mit 8 Baugrundstücken zu entwickeln. Die Fläche umfasst die Flurstücke 81-84 (teilweise), 85, 86, 88, 119 – 121, 124 – 126, 146 und 140 (teilweise) in der Flur 7 der Gemarkung Werneuchen (*Anlage 1*), die den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen „B-Planes“ bilden und die im Eigentum des Erschließungsträgers bzw. der Stadt Werneuchen stehen. Die Stadt Werneuchen beabsichtigt, hierzu, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens Baurecht für 8 Einzel- oder Doppelhäuser zu schaffen. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zum B-Plan wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt am 09.02.2017 gefasst. Gleichzeitig wurden dabei die frühzeitige Offenlage des Vorentwurfs zum B-Plan und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung, die anschließende Erschließung und Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 124 BauGB einschließlich der Vermessung dem Erschließungsträger.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Kosten dieses Vertrages, des Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplans, sowie die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen und der Schlussvermessung zu tragen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend:
 - der rechtsverbindliche B-Plan (künftige Satzungsfassung),
 - die Ausbauplanung (Anlage 2) zu den Erschließungsanlagen nach § 4 (1) und
 - die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien.
4. Die Ausführungsplanungen sind mit der Stadt abzustimmen und nach den Grundsätzen der Kosteneffektivität und geringst möglicher Belastungen der Wohnbevölkerung innerhalb und außerhalb des Erschließungsgebietes durchzuführen.

§ 2 Durchführung der Planung, Haftungsausschluss der Stadt

1. Die Stadt überträgt dem Erschließungsträger die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte zum Bebauungsplanverfahren und zum Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan nach Maßgabe des § 4b BauGB.
2. Der Erschließungsträger beauftragt die W.O.W. Kommunalberatung & Projektbegleitung GmbH mit der Erstellung der vorgenannten Bauleitpläne. Die Beauftragung erfolgt durch den Erschließungsträger im eigenen Namen und auf eigene Kosten.
3. Der Erschließungsträger bzw. das von ihm nach Abs. 2 beauftragte Planungsbüro hat die Entwürfe des B-Planes einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen und die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung einschließlich notwendiger Fachgutachten in enger Abstimmung mit der Stadt und nach Maßgabe der Stadt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
4. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die bei der Ausarbeitung der Unterlagen für den B-Plan erzeugte Plangrundlage der Stadt als AutoCAD sowie als XPlanGML-Dokument entsprechend der aktuellen Spezifikation im Land Brandenburg (Pflichtenheft "XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bau-leitplanung" des Brandenburgischen Landesamtes für Bauen und Verkehr) zu übergeben. Die Qualitätsprüfung des XPlan-GML ist durch den Vorhabenträger mittels Prüftools des Landesamtes durchzuführen und nachzuweisen. Der Erschließungsträger stellt sicher, dass die Stadt nach Fertigstellung die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Planungsunterlagen erhält.
5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverordnetenversammlung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens nicht berührt werden.
6. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Erschließungsträgers ist ausgeschlossen. Für den Fall des Nichtzustandekommens der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens herausstellt.

§ 3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, außerhalb des B-Plangebietes 25 großkronige Bäume der Pflanzqualität StU 16-18 zu pflanzen. Die Maßnahme dient als Ausgleich für die Bodenversiegelung im B-Plangebiet. Die Baumstandorte werden von der Stadt Werneuchen in Abstimmung mit den betroffenen Leitungs- und Versorgungsträgern festgelegt. Die Kosten für die Pflanzmaßnahme einschließlich einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt der Erschließungsträger.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, in der Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstück 574 (teilweise) auf einer Fläche von 1,325 ha eine Erstaufforstung entsprechend den Vorgaben der Oberförsterei Eberswalde durchzuführen. Die

Maßnahme dient als Ausgleich für die Waldumwandlung im B-Plangebiet. Die Kosten für die Erstaufforstung einschließlich einer fünfjährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt der Erschließungsträger. Die Umsetzung der Erstaufforstung ist mit der Oberförsterei Eberswalde abzustimmen und dieser bis zur Endabnahme anzuzeigen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zudem zur Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von € 18.300 an die Oberförsterei Eberswalde, die nach Endabnahme der Erstaufforstung an den Erschließungsträger vollständig retour gegeben wird.

§ 4 Erschließungspflicht, Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich im Rahmen der inneren Erschließung zur Herstellung der im Folgenden aufgeführten Erschließungsanlagen gemäß den Festsetzungen des B-Planes und der von der Stadt bestätigten Ausbauplanung (*Anlage 2*):
 - Ausbau eines Teilstücks der Pommernstraße (ca. 30 m) sowie eines Teilstücks der Schillerstraße (ca. 85 m) einschließlich Knotenpunkt, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Begleitgrün sowie Leerverrohrung gemäß DigiNetz-Gesetz;
 - Verlegung von Grundleitungen für Strom und Telekommunikation
 - Vorstreckung dieser Medien auf die Baugrundstücke
 - Verlegung einer Rohrrigole für die Entwässerung des kommunalen Teils der Pommernstraße im B-Plan-Bereich (ca. 35 m)
2. Die Herstellungspflichten umfassen jeweils auch die erforderlichen Ingenieurplanungen, Vermessungen sowie die Freilegung der Erschließungsanlagen auf Kosten des Erschließungsträgers. Die Aufwendungen des Erschließungsträgers sind auf das notwendige technisch Erforderliche zu beschränken.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, erforderlichenfalls gesonderte Vereinbarungen mit den zuständigen Versorgungs-, Entsorgungs- und Leitungsträgern über die Ver- und Entsorgung des Gebietes abzuschließen, um die leistungsgebundene Erschließung sicher zu stellen. In den Vereinbarungen ist festzulegen, von wem die Anlagen hergestellt werden, wer die erforderlichen Kosten zu tragen hat.
4. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Koordinierung von gleichzeitig im Baufeld laufenden Maßnahmen der Stadt Werneuchen zwecks Entwässerung des kommunalen Abschnitts der Pommernstraße (ca. 80 m Füllkörperrigole einschließlich, Schächte im Muldenbereich Schillerstraße).

§ 5 Planung, Beginn der Durchführung und Fertigstellung

1. Der Erschließungsträger hat der H&W Ingenieurgesellschaft mbH, Birkenwerderstr. 2c, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck am 01.12.2017 den Auftrag erteilt, die innere Erschließung des B - Plangebietes zu planen, mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen für Trinkwasser, Abwasser, Strom, Gas und Telekom abzustimmen, danach auszuschreiben, den folgenden Bauablauf zu betreuen und abzurechnen.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, der Stadt Vorentwürfe und Entwürfe zu den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Erschließungsanlagen rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.
4. Sollten bei der Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen Koordinierungsprobleme mit den Versorgungs- und Leitungsträgern auftreten,

wird die Stadt den Erschließungsträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 6 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

1. Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung hat der Erschließungsträger das unter § 5 Abs. 1 bezeichnete Ingenieurbüro beauftragt. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Kosten des Ingenieurbüros zu tragen.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen für die Erschließung nur nach den Vergaberegeln der VOB/A ausführen zu lassen. Die Vergabe der Bauleistungen sowie die Festlegung der Leistungsverzeichnisse und die Auswahl der aufzufordernden Bieter für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.

§ 7 Baudurchführung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Anschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.
2. In Abstimmung mit den Versorgungsträgern sind soweit erforderlich technische Vorkehrungen zu schaffen, die eine spätere Erweiterung der Anlagen ohne bzw. unter weitest gehender Vermeidung von Aufgrabungen fertig gestellter Erschließungsanlagen ermöglichen (z.B. Leerrohre).
3. Der Baubeginn ist mit der Stadt abzustimmen und schriftlich anzuzeigen. Die Koordinierung der kommunalen Baumaßnahme zur Entwässerung und der Erschließungsmaßnahme im B-Plangebiet wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
4. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
5. Die im B-Plangebiet zu errichtende Erschließungsstraße wird nach Verlegung aller Grundleitungen und deren Vorstreckung auf die jeweiligen Baugrundstücke endgültig hergestellt.

§ 8 Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an bis zu deren Fertigstellung übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Erschließungsträger haftet für jeden Schaden, der durch die eventuelle Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insofern von allen Schadenersatzansprüchen frei.
3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9 Gewährleistung und Abnahme

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird abweichend davon auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
3. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb eines Monats, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

§ 10 Übernahme der Erschließungsstraße und -anlagen durch die Stadt

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, im Anschluss an die mangelfreie Abnahme die Erschließungsstraße und alle damit einhergehenden Erschließungsanlagen der Stadt zu Alleineigentum kostenfrei zu übertragen. Die Pflicht zur Übertragung in das Alleineigentum umfasst alle wesentlichen Bestandteile und etwaiges Zubehör.
2. Die Stadt übernimmt die Erschließungsstraße in ihre Bau- und Unterhaltungslast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in digitaler Form übergeben hat,
 - b) Nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien.Die öffentlichen Erschließungsanlagen werden in das Anlagevermögen der Stadt übernommen.
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die ausgehandelten Leistungen des Erschließungsträgers in Ansehung der in diesem Vertrag geregelten städtebaulichen Erschließung angemessen sind.

§ 11 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung übergibt die Karlo, Knorren, Ritterbecks GbR der Stadt Werneuchen eine Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft in Höhe von € 40.000,00 die nach Abnahme der Maßnahme an den Erschließungsträger retour gegeben wird.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt auch berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bankbürgschaft zu befriedigen.
3. Nach Abnahme der Anlagen und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen tritt der Erschließungsträger die ihm gegenüber den bauausführenden Firmen

zustehenden Gewährleistungsansprüche der Stadt ab. Diese Abtretung nimmt die Stadt bereits jetzt an. Darüber hinaus wird der Erschließungsträger Gewährleistungsbürgschaften, die er von den bauausführenden Firmen erhalten hat, an die Stadt weitergeben. Der Erschließungsträger hat in seinen Verträgen mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen, dass die Weitergabe der Bürgschaften möglich ist.

§ 12 Wirksamkeit, Kündigung

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Seiten rechtswirksam.
2. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Erschließungsträgers ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird oder die Satzung über den B-Plan nicht in Kraft tritt. Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass der Erschließungsträger keinen Rechtsanspruch auf einen B-Plan hat.
3. Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht aus gesetzlichen Gründen eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
3. Soweit dieser Vertrag keine speziellen Regelungen enthält, gelten die technischen Vorschriften, insbesondere nach dem Straßengesetz, dem Wassergesetz, dem Naturschutzgesetz und weitere Vorschriften der Bauordnung des Landes Brandenburg.
4. Erfüllungsort ist Werneuchen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Stadt.

Werneuchen, den

Bürgermeister
Burkhard Horn

Hans-Leo Ritterbecks
Karlo, Knorren, Ritterbecks GbR

Anlage 1 - Geltungsbereich

Anlage 2 - von der Stadt bestätigte Ausbauplanung